

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2012-03-27

Dezernat/ Amt: Gesellschaft für
Beteiligungsverwaltung
Bearbeiter/in: Frau Nagengast
Telefon: (03 85) 5 45 11 61

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01137/2012

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Wirtschaft, Liegenschaften und Tourismus
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Gründung einer 100%-igen Tochtergesellschaft der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) für regenerative Energieprojekte Schwerin (GES)

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung stimmt der Gründung einer 100%-igen Tochtergesellschaft der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) „Gesellschaft für regenerative Energieprojekte Schwerin mbH (GES)“ gemäß beigefügtem Gesellschaftsvertrag zu.
2. Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, alle notwendigen Handlungen zur Umsetzung des Beschlusses vorzunehmen und entsprechende Erklärungen abzugeben.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Der Aufsichtsrat der SWS hat in seiner Sitzung am 29.02.2012 der Gesellschafterin der SWS, der Landeshauptstadt Schwerin (LHSN) empfohlen, der Gründung einer Tochtergesellschaft für regenerative Energieprojekte Schwerin mbH (GES) zuzustimmen. Die Bedeutung der Energiewende in Verbindung mit dem wachsenden Anteil an regenerativen Energieanlagen im SWS – Konzern war ausschlaggebend für die Vorbereitung dieser Entscheidung.

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und Betreibung von Anlagen zur Erzeugung von regenerativen Energien, z. B. von Photovoltaikanlagen (§ 2 Gesellschaftsvertrag der GES). Durch die Bildung einer Gesellschaft für regenerative Energieprojekte werden die Aktivitäten der SWS- Unternehmensgruppe in dieser Hinsicht gebündelt, professioneller vermarktet und die Wahrnehmung der SWS als umweltbewusster und verantwortungsvoller Energiepartner „vor Ort“ wird gestärkt. Darüber hinaus sollen Bürger der LHSN die Möglichkeit erhalten, sich über einen Bürgerfonds an der Finanzierung derartiger Projekte zu beteiligen.

Die SWS- Unternehmensgruppe hat bereits mehrere Projekte umgesetzt, wie z. B. die PV-Dachanlagen Heizkraftwerke Süd (EVSE); Hauptfeuerwache (EVSE); Körperbehindertenschule MKSK Schwerin Lankow (SWS) Eckdrift 43-45 (SWS); Mehrzweckgebäude NVS (SWS) oder das Haus der Begegnung (SWS). Weitere Standorte werden untersucht.

Zukünftige regenerative Energieprojekte, die neben PV- Anlagen auch Geothermie- und Windkraftanlagen sein können, werden je nach Einzelfallentscheidung und in Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit direkt über die GES errichtet und betrieben.

Die Vergütung für die Stromeinspeisung von PV-Anlagen ist im Gesetz über den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) geregelt. Die darin festgelegten Vergütungssätze ermöglichen eine konstante Einnahme für den eingespeisten Strom über 20 Jahre. Aufgrund des wachsenden Anteils regenerativer Energien am Energiemix steuert das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit halbjährlich diesen Markt durch Anpassung der Stromvergütung nach EEG. In den Vorjahren war zu beobachten, dass demgegenüber eine marktberreinigende Entwicklung der Investitionskosten für die Anschaffung/Errichtung solcher

Anlagen im Rahmen des EEG eintritt und damit die Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen aufrechterhalten werden kann.

Die Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen ist in § 68 der Kommunalverfassung (KV) M-V geregelt. Hier werden erstmals Einrichtungen zur Erzeugung von Energie, insbesondere erneuerbarer Art aufgeführt. Hierunter ist auch die GES zu subsumieren. Vor Entscheidung der Stadtvertretung über die Gründung der GES wurde mit Schreiben vom 01.03.2012 der örtlich zuständigen IHK und der Handwerkskammer die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme bezüglich der Auswirkungen der Gründung der GES auf die mittelständische Wirtschaft und das Handwerk mit einer Frist von vier Wochen eingeräumt. Der Schriftwechsel als auch die Stellungnahmen werden als Anlage beigefügt.

Der vorliegende Gesellschaftsvertrag entspricht aktuell den Anforderungen der KV M-V.

Gemäß § 19 Abs. 2 Buchstabe k) des Gesellschaftsvertrages der SWS unterliegt die Beschlussfassung über den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen bzw. Anteilen an ihnen der Gesellschafterversammlung der SWS.

Da die LHSN mittelbar mit mehr als 20% an der GES beteiligt sein wird, ist gemäß § 77 Abs. 1 Ziffer 2 KV M-V die Entscheidung der Stadtvertretung bei der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen und wird wirksam, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der erforderlichen Unterlagen geltend gemacht oder wenn sie vor Ablauf der Frist erklärt hat, dass sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Rechtsgeschäfte auf der Grundlage von Entscheidungen der Gemeinde dürfen erst vollzogen werden, wenn das Anzeigeverfahren abgeschlossen ist.

2. Notwendigkeit

§ 19 Abs. 2 Buchstabe k) Gesellschaftsvertrag SWS i.V.m. § 22 Abs. 2 KV M-V

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

keine

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

keine

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

keine

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

keine

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Gesellschaftsvertrag der GES

Schriftwechsel und Stellungnahme IHK und HK, soweit vorliegend

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin